

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

in der letzten Wachtel habe ich darüber berichtet, wie Sie sich am besten nach einem Verkehrsunfall verhalten und Ihnen die wichtigsten Fragen der Regulierung erläutert. Heute möchte ich Sie darüber informieren, welche Ansprüche Sie geltend machen können, wenn sie in einen Verkehrsunfall verwickelt werden.

Ein Geschädigter der sich nicht über seine Ansprüche rechtlich informiert, verzichtet auf bares Geld. Immer wieder "vergessen" Versicherungen beim Schadensersatz gerne bestimmte Positionen. Oft erhält der durch den Unfall Geschädigte schnell gegen eine Unterschrift auf einer Abfindungserklärung einen Scheck und ist damit zufrieden. Dabei stehen dem Geschädigten verschiedene Ansprüche und Abrechnungsarten zur Verfügung. Auf die wichtigsten möchte ich Sie daher hier aufmerksam machen.

Reparaturkosten

Hat Ihr Fahrzeug einen Schaden erlitten, können Sie entscheiden, ob dieser in einer Fachwerkstatt, in einer günstigeren freien Werkstatt oder überhaupt nicht repariert werden soll. Soll das Fahrzeug repariert werden, kann die Reparaturrechnung vorgelegt werden. Hier wird dann auch die Mehrwertsteuer mit erstattet.

Soll keine Reparatur stattfinden, können Sie auf der Grundlage eines Gutachtens den so genannten „fiktiven Reparaturschaden“ abrechnen. Wenn Sie auf Gutachtenbasis abrechnen, steht es Ihnen frei, eine Reparatur vollständig bleiben zu lassen oder zu einem günstigeren Preis als zu dem durch das Gutachten festgestellten Betrag vornehmen zu lassen. Die für die Ermittlung des Schadens durch einen Sachverständigen entstehenden Kosten sind genauso zu ersetzen wie der Schaden selbst. Aber Achtung, die Gutachterkosten werden Ihnen nur dann ersetzt, wenn der Sachschaden höher als ca. 800 € ist, bei Bagatellschäden unter 800 € sollten Sie daher keinen Gutachter beauftragen. Wichtig ist weiterhin, dass Sie keinen Gutachter der Versicherung akzeptieren.

Ersatz des Wiederbeschaffungswertes

Anders verhält es sich, wenn es wirtschaftlich unvernünftig ist, das Fahrzeug reparieren zu lassen, da die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges günstiger ist. Dies ist der Fall, wenn ein so genannter „wirtschaftlicher Totalschaden“ vorliegt. Hier kann der Geschädigte den vom Sachverständigen ausgewiesenen Wiederbeschaffungswert für die Beschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges verlangen.

Ob Sie nur die Reparaturkosten oder nur den Wiederbeschaffungswert oder beides wahlweise beanspruchen können, hängt von der Beantwortung der Frage ab: "In welchem Verhältnis stehen die tatsächlichen oder geschätzten Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert?"

- Sind die Reparaturkosten geringer als der Wiederbeschaffungswert, haben Sie keine Wahl. Sie haben nur einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten.
- Sind die Reparaturkosten nicht mehr als 30 % höher als der Wiederbeschaffungswert können Sie wählen. Die können das Fahrzeug reparieren lassen oder sich den Wiederbeschaffungswert auszahlen lassen
- Sind die Reparaturkosten um mehr als 30 % höher, haben Sie nur Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes

Mietwagen oder Nutzungsausfall

Wird das Fahrzeug tatsächlich repariert oder sind Sie auf der Suche nach einem Ersatzfahrzeug, haben Sie einen Anspruch auf einen Mietwagen für die Dauer der Instandsetzung oder der

Ersatzbeschaffung. Seriöse Autovermietungen oder ein Rechtsanwalt können hierzu die erforderlichen Auskünfte erteilen. Insbesondere müssen Sie nachweisen, dass das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde oder ein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde. Grundsätzlich werden die Kosten eines Mietwagens nicht in Höhe des sog. „Unfallersatztarifes“ ersetzt. Erkundigen Sie sich bei der Autovermietung um einen günstigeren Tarif.

Wenn kein Mietwagen gewünscht wird, besteht ein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung. Dies stellt gewissermaßen eine Entschädigung dafür dar, dass Sie für die Zeit der Reparatur auf öffentliche Verkehrsmittel oder Ihre Füße angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass Sie Ihr Fahrzeug weiter nutzen würden und auch nutzen könnten. Die Höhe des Nutzungsausfalls wird durch entsprechende Tabellen ermittelt, in denen die einzelnen Fahrzeug-Typen in Klassen eingestuft sind.

Wertminderung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch einen Ersatz der Wertminderung des Fahrzeugs geltend machen. Dies beruht auf der Überlegung, dass Sie nun ein Unfallfahrzeug haben, der im Falle der Veräußerung einen geringeren Verkaufserlös bringt. Unerheblich ist, ob Sie das Fahrzeug tatsächlich irgendwann verkaufen wollen. Anspruch auf Ersatz der Wertminderung haben Sie nur dann,

- wenn Sie die Reparaturkosten als Schaden geltend machen
- wenn das Fahrzeug nicht mehr als 5 Jahre alt ist
- wenn es eine Fahrleistung von nicht mehr als 100.000 km hat.
- wenn der Schaden erheblich ist

Arztkosten und Heilbehandlungskosten

Haben Sie Personenschaden erlitten sind auch Arzt- und Heilbehandlungskosten zu ersetzen. Zu beachten ist jedoch, dass Heilungskosten, Krankentransportkosten, Rentenansprüche etc. wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit von den Sozialversicherungen getragen werden. Hat man derartige Ersatzansprüche gehen diese auf den entsprechenden Leistungsträger über.

Erwerbsausfall- bzw. Verdienstaufschaden

Arbeitnehmer haben im Falle der Arbeitsunfähigkeit gegen Ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Vielen Arbeitgebern ist nicht bewusst, dass Sie einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Unfallgegner haben, den sie auch geltend machen können. Wenn Sie selbstständig sind, haben Sie selbstverständlich auch einen Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstaufschaden, gegebenenfalls auch auf Zahlungen Rente. Insbesondere bei Verletzungen, die zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führen, können in Zukunft Folgeschäden auftreten, deren Auswirkungen noch nicht übersehen werden können. In solchen Fällen kann man bereits heute feststellen lassen, dass der Unfallgegner auch für Folgeschäden eintrittspflichtig ist.

Haushaltsführungsschaden

Wird derjenige, der den Haushalt führt durch einen Unfall verletzt, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten einer entsprechenden Ersatzkraft. Dies ist auch dann möglich, wenn eine Ersatzkraft tatsächlich nicht angestellt wird oder der verletzte Partner noch einer Teilzeit-Beschäftigung nachgeht. Die Berechnung erfolgt nach entsprechenden Tabellen und Formeln.

Schmerzensgeld

Ist ein Personenschaden entstanden, haben Sie wegen der erlittenen körperlichen und seelischen Schmerzen auch einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Dies erfolgt als Ausgleich und zur Genugtuung. Zum Nachweis der Verletzungen genügt jedoch die bloße Behauptung nicht aus. Hierfür ist ein möglichst präziser Arztbericht erforderlich. Deshalb ist es auch ratsam unmittelbar nach dem Unfall einen Arzt aufzusuchen, um die erlittenen Verletzungen zu dokumentieren. Dies ist gerade bei Auffahrunfällen zu empfehlen, denn diese ziehen häufig

Verletzungen der Hals- und Brustwirbelsäule nach sich. Das so genannte HWS-Schleudertrauma gehört zu den typischen unfallbedingten Personenschäden. Wie hoch das Schmerzensgeld im Einzelfall ist, hängt von den konkreten Umständen des Falles ab. In der Praxis orientiert man sich bei der Bemessung der Höhe von Schmerzensgeldansprüchen an so genannte Schmerzensgeldtabellen, die auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung zusammengestellt worden sind.

Unkostenpauschale

Grundsätzlich haben Sie auch einen Anspruch auf Ersatz einer Unkostenpauschale in Höhe von 20,00 €. Hierdurch sollen Ihre Porto-, Telefon- und Fahrtkosten abgedeckt werden. Die Unkostenpauschale erhalten Sie auch dann, wenn die Kosten in der Höhe tatsächlich nicht angefallen sind.

Sonstige Schadenspositionen

Wie Sie sehen, gibt es eine Unmenge von Schadenspositionen die Sie geltend machen können. Die Aufzählung ist auch nicht abschließend, da je nach den Umständen des Einzelfalls andere Schäden entstehen können. Zum Beispiel:

- Ist bei einem Unfall eine Person getötet worden, gibt es unter Umständen einen Anspruch auf Unterhalt bzw. auf Rente
- Sind bei einem Unfall Gegenstände zerstört oder verschmutzt worden (Bekleidung, Brille, Uhr oder sonstige Gegenstände die auch im Fahrzeug lagen), kann Ersatz verlangt werden
- Haben sie Kosten verauslagt und dafür Ihr Konto überzogen, können Sie Überziehungszinsen geltend machen
- Haben Sie oder Ihre Verwandten Fahrtkosten zum Krankenhaus oder zu weiteren Heilbehandlungen, können diese erstattet werden
- Ist Ihr Kaskoversicherungs-Schadensfreiheits-Rabatt heruntergesetzt worden, sind die daraus folgenden Mehrkosten vom Unfallgegner zu tragen
- Wollen Sie Ihr Kleinkind nicht alleine zu Hause lassen und wollen Sie mit dem Unfall im Zusammenhang stehenden Erledigungen vornehmen, dann können Sie Ersatz der Babysitterkosten verlangen
- Haben Sie einen Rechtsanwalt mit der Regulierung und Schadensabwicklung beauftragt werden die Kosten dafür getragen

Mit einem Verkehrsunfall hängen nicht nur die Fragen der Regulierung der entstandenen Schäden zusammen, sondern auch strafrechtliche Aspekte wenn Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen eine Rolle spielen, sowie verwaltungsrechtliche Aspekte wenn der Verlust des Führerscheins droht. Hierauf möchte ich im dritten und letzten Teil des Beitrags zum Verkehrsrecht eingehen.

Serina Schütte
Rechtsanwältin